

SATZUNG



Fassung: 09.03.2012 durch Mitgliederbeschluss

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz, Zugehörigkeit	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Gerichtsstand	4
§ 5 Organe des Vereins / Vorstand	4
5.1. Die Mitgliederversammlung	4
5.2. Der geschäftsführende Vorstand	4-5
5.3. Der erweiterte Vorstand	5
§ 6 Vorstands- und Mitgliederversammlungen	5
§ 7 Anträge und Abstimmungen	6
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9 Bindungswirkung	6-7
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 11 Beitrag	7
§ 12 Beitragsermäßigung, Beitragsbefreiung	7
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 14 Austritt, Streichung, Ausschluss	8
§ 15 Kassenprüfer	8
§ 16 Vermögen	9
§ 17 Amtsdauer, Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung	9
§ 18 Beschlussfähigkeit	9
§ 19 Ordnungen	9
§ 20 Satzungsänderung und Vereinsauflösung	10
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name und Sitz, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Leipzig-Nord e.V.“ oder als Kurzform „HSV Leipzig-Nord e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig, „Am Heuweg“ (Hundeplatz).

Er ist beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 667 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied

1. des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes (SGSV),
2. des Deutschen Hundesportverbandes (dhv), sowie
3. des Verbandes Deutsches Hundewesen (VDH) und

erkennt deren Satzungen und Regelungen an.

Er gehört dem SGSV-Landesverband Sachsen, Kreisgruppe 06 an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport
 - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
 - die Ausbildung von Hunden zu Schutz- (Vielseitigkeits-), Fährten-, und/oder Begleithunden
 - die körperliche Ertüchtigung des Menschen beim Sport mit dem Hund (Breitensport)
 - den Sport der Jugend mit dem Hund
 - die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen im Vielseitigkeitssport (VPG), Breitensport und in der Jugendarbeit
 - den Gedanken des Tierschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung(AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand darf wichtige Geschäfte, wie zum Beispiel Abschluss eines Pachtvertrages oder Abschluss eines Kreditvertrages, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
7. Alle Vereinsämter sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.

§ 5 Organe des Vereins / Vorstand

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Der Geschäftsbereich des einzelnen Vorstandsmitgliedes ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl durchzuführen, bis dahin wird ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern beauftragt. In diesem Falle der Doppelfunktion des Vorstandsmitgliedes behält das Vorstandsmitglied bei Abstimmung jedoch nur eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Funktionen im Bereich des Hundesports bekleiden.

§ 5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes,
2. die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und des Berichts der Kassenprüfer,
3. die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung,
4. die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
5. die Wahl des Vorstandes,
6. die Wahl der Kassenprüfer,
7. der Finanzplan.

§ 5.2 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand nimmt sämtliche bei dem Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Dabei hat er die gesetzten Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu beachten.

§ 5.3 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart, dem Ausbildungswart und dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ).

§ 6 Vorstands- und Mitgliederversammlungen

1. Die Vorstands-/Mitgliederversammlung sowie die Jahreshauptversammlung sind von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einzuberufen und mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tagen vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und per E-Mail oder Brief.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung/Aushang des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Es gilt das Absendedatum der E-Mail bzw. das Datum des Poststempels.
4. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail oder Postadresse gerichtet ist.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Weitere Zusammenkünfte der Mitglieder dienen der Information durch den Vorstand, der Diskussion über Fragen des Hundesports und der Weiterbildung der Mitglieder in kynologischen Fragen.

§ 7 Anträge und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied des Vereins ist Antrags- und stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben. Bei einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Anträge für die nächste Versammlung sollen in der Regel so rechtzeitig schriftlich gestellt werden, dass sie auf der Tagesordnung bekanntgegeben werden können.

Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstage unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese, am Tag der Versammlung gestellten Anträge, werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden.
2. Minderjährige bedürfen für ihren Beitritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z. B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.
3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Telefonnummer und Email-Adresse zu erfolgen.
Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an einen Verband, dem der Verein angehört, und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.
4. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches kann jedes andere Mitglied gegen die Aufnahme Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands ist nicht möglich.
5. Neue Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft in einem Verband, dem der Verein angehört, beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts.

§ 9 Bindungswirkung

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Die Satzung und Ordnungen können von jedem Mitglied eingesehen werden.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.
3. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in Satzung, Ordnungen und Beschlüssen festgelegten Bestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse sowie die Anweisungen der Vereins- und Verbandsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen, im Rahmen der offiziellen Veranstaltungen und Trainingszeiten des Vereins, sowie die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.
3. Jedes Mitglied hat den Hundesport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.
4. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
5. Jedes Mitglied hat für seine Hunde eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und auf einen vollständigen Impfschutz seiner Hunde zu achten.
6. Vereinsmitglieder haben nach § 670 BGB Anspruch auf Erstattung eigener tatsächlich angefallener und nachgewiesener Aufwendungen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein oder im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 Beitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Über die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alles Weitere regelt die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 12 Beitragsermäßigung, Beitragsbefreiung

1. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Ehepartner, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten und Inhaber Leipzig-Pass.
2. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom betroffenen Mitglied ausgeübter Vereinsämter.

§ 14 Austritt, Streichung, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung (Kündigung) aus dem Verein austreten. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist durch Vorstandsbeschluss vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand ist, bzw. Arbeitsstunden weder geleistet noch bezahlt wurden. Die Streichung wird ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitglieds enden mit schriftlicher Bekanntgabe der Streichung an den Betroffenen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen oder seine sich aus der Satzung ergebenden Mitgliederpflichten nicht erfüllt hat. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und zieht den Verlust aller Ansprüche des Mitglieds mit sofortiger Wirkung nach sich.

Wird ein Mitglied von einem Dachverband, dem der Verein angehört, ausgeschlossen, so endet gleichzeitig auch die Vereinsmitgliedschaft.

Der Ausschluss wird ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann eine Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.

Mit dem selbstverschuldeten Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind unverzüglich und ohne ein Recht auf Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres Arbeitsgebietes unverzüglich ihrem Nachfolger zu übergeben.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist 1 x möglich, danach müssen die Kassenprüfer wechseln.

Die Kassenprüfer überwachen den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr des Vereins und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine Kassenprüfung hat mindestens zweimal im Jahr ohne vorherige Ankündigung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen Geldinstitut angelegt werden. Dem Kassenswart ist gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, einen angemessenen Betrag in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages regelt die Finanzordnung.

§ 17 Amtsdauer, Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich.
Die Kandidaten werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
2. Gewählt werden kann, wer bei der Versammlung anwesend ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine zur Wahl vorgeschlagene Person verhindert ist, aber die Zustimmung zu ihrer Kandidatur und Annahme der Wahl, für ein festgelegtes Amt, schriftlich vor Beginn der Versammlung beim Vorstand hinterlegt hat.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn mehr als 1/4 der Mitgliederversammlung dieses fordert. Zur Wahl in den Vorstand genügt die einfache Mehrheit.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Wahl des Vorstandes, Satzungsänderung usw.) werden gem. § 58 Ziff. 4 BGB durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers oder durch die Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes und des Protokollführers beurkundet.

§ 18 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 19 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass einer Ordnung steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu. Die Vereinsorgane sind jedoch berechtigt, bei Fehlen einer anderweitigen Regelung durch Satzung oder Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich aufzustellen. Die Bestimmungen der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnungen sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 20 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Die Satzung kann nur nach vorheriger Ankündigung der Tagesordnung durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der Gesamtmitglieder erforderlich.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein oder Verband angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Rettungshundestaffel des DRK Kreisverband Leipzig-Stadt e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Davon ist das Finanzamt in Kenntnis zu setzen.
4. Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 09.03.2012 verabschiedet worden und tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.